

RS UVS Steiermark 2001/04/25 30.6-25/2000

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.04.2001

Rechtssatz

Der handelsrechtliche Geschäftsführer einer GmbH muss seinen verantwortungsbefreienden Rücktritt nach§ 16a GmbHG gegenüber der Generalversammlung oder gegenüber allen Gesellschaftern erklären. Daher stellt die bloße Untätigkeit als Geschäftsführer noch keinen wirksamen Rücktritt im Sinne dieser Bestimmung dar.

Schlagworte

Geschäftsführer Rücktritt Untätigkeit Formerfordernisse

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at